

Schutzkonzept der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

während der Corona (SARS-CoV-2) Pandemie

Fassung vom 04.10.2021

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena) nimmt ihre Pflichten im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verantwortungsvoll wahr. Damit hat sie nicht nur ihre Beschäftigten, sondern alle Hochschulmitglieder und -angehörigen sowie mögliche Gäste im Blick. Während der Corona-Pandemie ergreift sie intensive Vorkehrungen auch im Bereich des Infektionsschutzes.

Die EAH Jena stützt sich dabei auf die Informationen und Vorgaben

- des Robert-Koch-Instituts (RKI),
- der Weltgesundheitsorganisation (WHO),
- der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),
- der Thüringer Landesregierung,
- des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) und
- der Stadt Jena.

Die Corona-Pandemie trifft das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben gleichermaßen. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen, auf Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in Verwaltung und Technik.

Ziel dieses Schutzkonzepts ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der EAH Jena unter besonderer Berücksichtigung der Corona-Pandemie.

Gesamtverantwortlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ist der Rektor als Leiter der Hochschule, verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind die jeweiligen Vorgesetzten in den zentralen und dezentralen Struktureinheiten, im Übrigen die Hochschulleitung und die von ihr mit der Umsetzung von Maßnahmen Beauftragten. Ein hohes Maß an organisatorischer Flexibilität und Verantwortung im Einklang mit einem eigenverantwortlichen und verpflichtenden Eigen- und Fremdschutz des Einzelnen dient der Gesunderhaltung aller Hochschulmitglieder und –angehörigen sowie der Gäste.

Bei Gefahr im Verzug trifft der Rektor, im Vertretungsfall die Vizepräsidentin Forschung und Entwicklung, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena, Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen sowie die strukturellen und organisatorischen Maßnahmen an der EAH Jena dargestellt und um individuelle Verhaltenshinweise ergänzt.

2. Rahmenbedingungen an der EAH Jena

Die Gebäude der EAH Jena verteilen sich auf einen nahezu geschlossenen Campus rings um die Carl-Zeiss-Promenade in Jena. Unter Infektionsschutzgesichtspunkten fällt positiv ins Gewicht, dass die

Wegstrecken zwischen den Gebäuden teilweise an der frischen Luft zurückgelegt werden müssen. Zugleich gibt es jedoch keinen zentralen Zugang zur Hochschule, so dass zum Infektionsschutz ggf. spezifische Maßnahmen je Gebäude bzw. Gebäudeteil ergriffen werden müssen.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Campus und/oder in unmittelbarer Nachbarschaft noch ein Studierendenwohnheim sowie die Carl-Zeiss-Mensa, die sich beide im Verantwortungsbereich des Studierendenwerks befinden. Die Räumlichkeiten in der alten Pathologie (Ziegelmühlenweg) hat die EAH Jena vom Universitätsklinikum Jena zur Nutzung erhalten. Die Hochschule teilt sich dieses Gebäude mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Hierzu kooperiert die EAH Jena in Fragen des Infektionsschutzes eng mit beiden Institutionen.

Im Normalbetrieb an der EAH Jena sind unter Berücksichtigung möglicher Infektionsrisiken vorrangig folgende Tätigkeitsbereiche und Arbeitsszenarien zu unterscheiden:

- Veranstaltungen in Großgruppen, insbesondere Vorlesungen;
- Tätigkeiten in Kleingruppen, insbesondere Seminare mit Studierenden und Gremiensitzungen;
- Labortätigkeiten, insbesondere Praktika und wissenschaftliche Arbeiten;
- Untersuchungen an und mit Menschen im Rahmen wissenschaftlicher Forschung
- Bürotätigkeiten im wissenschaftlichen und administrativen Bereich;
- besondere Tätigkeiten von Beschäftigten wie Facility Management und Fahrdienst;
- Servicebereiche mit Kontakten zu Studierenden, Beschäftigten und Gästen;
- Angebote im Bereich des Hochschulsports.

Die genannten Tätigkeitsbereiche und Arbeitsszenarien sind unter Infektionsschutzgesichtspunkten mit unterschiedlichen Risiken behaftet und erfordern deshalb im Pandemiefall zum Teil unterschiedliche Maßnahmen. Im Weiteren werden übergreifend allgemeine organisatorische Maßnahmen, arbeitsorganisatorische Maßnahmen und Maßnahmen in Studium und Lehre dargestellt. Für spezifische Tätigkeitsbereiche und Arbeitsszenarien sind bei Bedarf zusätzliche Regelungen zu treffen.

3. Maßnahmen der Risikominimierung

3.1. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Die EAH Jena hat im Bereich des Infektionsschutzes spezifische Strukturen geschaffen. Dazu gehört die Einrichtung eines Krisenstabs, dem Vertreter der Hochschulleitung, des Personalreferats, des Personalrates sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit (bei Bedarf in Absprache mit dem Betriebsarzt) angehören.

Der Krisenstab führt aktuelle Lagebeurteilung durch, klärt aufkommende Fragen bzw. führt kurzfristige Entscheidungen des Präsidiums hierzu herbei und leistet die regelmäßige Abstimmung der Hochschule mit dem Studierendenrat der EAH Jena, dem Studierendenwerk Thüringen sowie dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena.

Für alle Fragen zur aktuellen Situation an der EAH Jena hat der Krisenstab die nachfolgende E-Mail-Adresse eingerichtet: krisenstab@eah-jena.de.

Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende mit Symptomen von Covid-19-Erkrankungen bzw. mit Kontakt zu infizierten Personen oder mit jeglichen, nicht nachweislich ärztlich abgeklärten Erkältungssymptomen oder Fieber sind unverzüglich von der Tätigkeit an der Hochschule auszuschließen. Bestätigt sich eine Covid-19-Erkrankung, haben betroffene Beschäftigte unverzüglich die Hochschule zu verlassen und den jeweiligen Fachvorgesetzten, das Referat 1 sowie den Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena (corona@jena.de, 0049 3641 49-2222) zu informieren. Zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung veranlasst die Hochschule – vorrangig über den Vorgesetzten – umgehend die Feststellung, ob es im dienstlichen Umfeld relevante Kontaktpersonen nach Maßgabe der Festlegungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein. Bestätigt sich eine Covid-19-Erkrankung bei einem Studierenden, hat dieser unverzüglich das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs sowie den Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena zu verständigen. Das Dekanat leitet die Information umgehend an die Hochschulleitung weiter.

Information und Kommunikation

Die Hochschulleitung informiert die Hochschulmitglieder und –angehörigen rechtzeitig und fortlaufend über notwendige Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, Hygieneregeln, usw.) durch Hausmitteilungen sowie auf der hierfür eigens eingerichteten Seite im Intranet der Hochschule (<https://meine.eah-jena.de/Seiten/corona.aspx>). Alle Hochschulmitglieder und -angehörigen sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten. Wichtige Verhaltenshinweise werden darüber hinaus als Aushang an den Eingängen der Hochschulgebäude angebracht und nach Bedarf aktualisiert.

Abstandsregelungen

Auf dem Campus der EAH Jena (inklusive der Freiflächen und Verkehrswege) und in den entsprechenden Gebäuden ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern dies möglich und zumutbar ist.

An Stellen, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z.B. Gebäudeeingänge, Thekenbereiche, Zeiterfassungsgeräte, Aufzüge usw.) sind in Verantwortung der jeweiligen Fachvorgesetzten bzw. des Referats 4 geeignete Hinweisschilder anzubringen und bei Bedarf Gefährdungen durch geänderte Wegeführungen (z.B. Einbahnverkehr, getrennte Nutzung von Treppenhäusern, etc.) zu reduzieren. Für die (Mittags-)Pausen ist die Entstehung von Hauptstoßzeiten sowohl in den Teeküchen als auch im Zugangsbereich der Cafeteria des Studierendenwerks zu vermeiden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen von qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen ist für alle Situationen im Hochschulbetrieb verpflichtend, in denen der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Für den Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen der Hochschulgebäude sowie den Besuch der Cafeteria ist das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls verpflichtend.

Mund-Nasen-Bedeckungen werden für alle Beschäftigten der EAH Jena zur Verfügung gestellt und zentral finanziert. Werden individuell beschaffte qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen getragen, so ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen mit Ventil nicht gestattet, da diese häufig nur die eingeatmete Luft filtern und daher keinen Schutz für das Umfeld der Trägerin bzw. des Trägers bieten.

Selbsttests

Die EAH Jena stellt den Beschäftigten mindestens zwei kostenlose Selbsttest pro Woche zur Verfügung, die ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben einzusetzen sind.

Im Falle eines positiven Selbsttests hat die betroffene Person unverzüglich die Hochschule zu verlassen und den jeweiligen Fachvorgesetzten, das Referat 1 sowie den Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena (corona@jena.de, 0049 3641 49-2222) zu informieren.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Hochschulmitglieder und -angehörigen sind aufgerufen, die vorhandenen Gelegenheiten zur Handhygiene regelmäßig zu nutzen und die korrekte Husten- und Nies-Etikette (Husten in die Armbeuge, Benutzung von Einmaltaschentüchern mit sofortiger Entsorgung, etc.) zu beachten. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.

Desinfektionsspender stehen in den Toiletten sowie in den Eingangsbereichen (Foyer) von Haus 2, Haus 4 und Haus 5 zur Verfügung.

Bei Nutzung der in den Toiletten installierten Stoffhandtuchspender ist darauf zu achten, dass der automatische Einzug des zuletzt benutzten Handtuchsegments abgeschlossen ist, bevor eine erneute Verwendung des Handtuchspenders durch weitere Personen erfolgt.

Belüftung

Zahlreiche Räume der EAH Jena (Audimax, Hörsäle, Seminarräume, Labore, etc.) verfügen über raumlufttechnische Anlagen, die einen ausreichenden Lufttausch sicherstellen. Für Büro- und einzelne Besprechungsräume ist manuell für ausreichende Raumbelüftung zu sorgen. Hierzu sind die Büroräume nach jeweils 60 Minuten, Besprechungsräume nach jeweils 20 Minuten zu lüften (Stoß- bzw. Querlüftung für ca. 5 Minuten).

Gefährdungsbeurteilung

Die Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ausgesetzt sind, sowie die Ableitung und Umsetzung aller zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Inhaber der (delegierten) Arbeitgeberpflicht für den entsprechenden Tätigkeitsbereich. Als Grundlage und zur Unterstützung steht die „Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (aktuell Coronavirus SARS-CoV-2)“ unter [Hinweise Infektionskrankheiten](#) zur Verfügung.

Zutritt betriebsfremder Personen zu den Gebäuden und Arbeitsstätten

Der Zutritt zu den Gebäuden der EAH Jena ist bis auf Weiteres grundsätzlich auf Hochschulmitglieder und –angehörige beschränkt. Der Aufenthalt von Gästen ist durch das Präsidium zu genehmigen (Antrag an krisenstab@eah-jena.de). Der Nachweis der Zutrittsberechtigung erfolgt über durch den Dienst - bzw. den Studierendenausweis (thoska). Das Zutrittsverbot gilt nicht für Dienstleister (z.B. Wartungsfirmen), Mieter sowie Personen, deren Anwesenheit zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben unabweisbar ist. Dabei ist der Zutritt auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Auftragnehmer sind zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes zu verpflichten.

Präsenzveranstaltungen an der EAH Jena

Präsenzveranstaltungen an der EAH Jena sind Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Prüfungen in Gruppen, darüber hinaus auch wissenschaftliche Konferenzen, Projektmeetings mit mehreren Gästen und vergleichbare Veranstaltungsformate.

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen an der EAH Jena ist Studierenden, Lehrenden und Gästen nur gestattet, wenn sie mit Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel). Es werden negative Testergebnisse akzeptiert von PCR-Tests, Antigenschnelltest und Selbsttests. Negative Ergebnisse von Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn der Test vor Ort an der Hochschule durchgeführt und das Ergebnis durch entsprechend Beauftragte der EAH Jena bestätigt wurde. Die negative Testung hat eine Geltungsdauer von 72 Stunden.

Die Dokumente zum Beleg von Impfung, Genesung oder negativer Testung sind in Papierform oder elektronischer Form mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die Kontrollen erfolgen effektiv und in angemessener Intensität unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule. Zur Kontrolle sind ausschließlich Personen berechtigt, die durch den Rektor oder seine Vertretung dafür autorisiert wurden. Den Anweisungen der kontrollierenden Personen ist Folge zu leisten.

Hochschulsport

Es gelten die gesonderten Hinweise für den Hochschulsport: [Hinweise Hochschulsport](#).

3.2. Arbeitsorganisatorische Maßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation

Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist. Dort, wo der Mindestabstand nicht einzuhalten ist, wird das Tragen von qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen oder die Aufstellung von Schutzscheiben empfohlen, die zentral beschafft und finanziert werden. Weitere im Einzelfall ggf. erforderliche Schutzeinrichtungen (z.B. Visiere) können dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und aus deren Sachmittelbudgets finanziert werden.

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung zu verringern.

Das Mitbringen von Kindern oder anderen betriebsfremden Personen zum Arbeitsplatz ist nur auf begründeten Antrag (krisenstab@eah-jena.de) gestattet.

Home-Office

Regelungen bezüglich der Möglichkeiten zur Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz sind in der Rahmenvereinbarung alternierende Telearbeit und der Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit im Zusammenhang mit der Corona-Gesundheitsprävention beschrieben. Über Änderungen wird die Hochschulleitung rechtzeitig vorab informieren.

Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Geräte und Ausstattungen sind die Regeln zur Handhygiene zu beachten und die benutzten Geräte und Ausstattungen ggf. gesondert zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Desinfektionsmittel werden zentral beschafft und finanziert.

Dienstreisen

Dienstreisen sind grundsätzlich zulässig. An ihre Notwendigkeit sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Sie sind daher – soweit möglich - durch Telefonate, Telefon- oder Videokonferenzen zu ersetzen. Für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen sind zusätzlich die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sowie ggf. existierende Quarantäneregelungen für Rückkehrer zu beachten.

Fahrzeugnutzung

Betriebliche Fahrzeuge werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Werden betriebliche Fahrzeuge – soweit erforderlich - von mehreren Personen gleichzeitig genutzt, so besteht für alle Mitfahrer die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

Gremiensitzungen, Besprechungen und sonstige Zusammenkünfte

Präsenzveranstaltungen sind auf ein Minimum zu reduzieren und nur unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern, Mindestabstand, Raumlüftung, etc.) durchzuführen. Vorrangig sind, soweit möglich, Telefon- oder Videokonferenzen zu nutzen.

Mensa, Cafeteria

Es gelten die Hygieneregeln des Studierendenwerks Thüringen ([Mensa](#), [Cafeteria](#)).

3.3. Maßnahmen in Studium und Lehre

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Wintersemester 2021/22 werden Lehrveranstaltungen sowohl in Präsenz als auch als digitale Lehrformate („E-Learning“) durchgeführt. Die maximale Raumbelugung von Seminarräumen und Hörsälen wird auf etwa 50% reduziert. Die Räume werden mit zwei Zahlen gekennzeichnet: (i) maximale Belegung mit Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und (ii) maximale Belegung ohne Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Im Fall von Präsenzlehrveranstaltungen ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrende gestattet, wenn der Abstand zu den Studierenden durchgehend mindestens 1,5 m beträgt.

Für Praktika sind organisatorische Regelungen zu treffen, die ein mögliches Infektionsrisiko minimieren (Unterweisung, Reduzierung von Gruppengrößen, bei erforderlichen Partnerarbeiten feste Teams bilden, bei Bedarf regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen mit desinfizierenden Reinigern, etc.).

Studierende behalten auch bei vereinzelt Husten bzw. Niesen die Möglichkeit, an Präsenzveranstaltungen teilzunehmen, wenn sie in geeigneter Form allergiebedingte Gründe nachweisen können und den entsprechenden Nachweis über GGG liefern können.

Für Lehrende werden Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erhöhten Schutzstandard (ffp2) zentral zur Verfügung gestellt. Die Regeln zu zusätzlichen Pausen beim Tragen von FFP2-Masken sind einzuhalten.

Prüfungen

Prüfungen in Präsenzform sind zulässig, soweit die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern, Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Raumlüftung, 3G etc.) eingehalten werden. Studierende behalten auch bei vereinzelt Husten bzw. Niesen die Möglichkeit, an Prüfungen teilzunehmen, wenn sie in geeigneter Form allergiebedingte Gründe nachweisen können. Für die Prüfungsphase im Wintersemester 2021/22 gelten darüber hinaus die entsprechenden Hinweise für Lehrende und Aufsichtführende sowie für Studierende

zur Durchführung von Präsenzprüfungen vom 05.02.2021 sowie die entsprechende Gefährdungsbeurteilung zur Durchführung von Präsenzprüfungen im Wintersemester 2020/21.

Kontaktnachverfolgung

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten des Corona-Virus steht - insbesondere für Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen - der gemeinsam mit Gesundheitsbehörden und dem RKI entwickelte webbasierte Contact-Tracing-Dienst „QRONITON“ mit Privatsphäre-wahrendem Scannen von QR-Codes zur Verfügung. Die persönlichen Daten der Nutzer werden hierbei durch Mehrfachverschlüsselung geschützt. Bei Einzelveranstaltungen, insbesondere mit externen Gästen, kann die Erfassung der Kontaktdaten auch durch Eintragung in geeignete Listen erfolgen.

Prüfungseinsichten

Prüfungseinsichten vor Ort sind zulässig, soweit die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden.

3.4. Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen / Risikogruppen

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (z.B. des Herz-Kreislauf-Systems, chronische Erkrankungen der Lunge, chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Personen mit geschwächtem Immunsystem, Schwangerschaft etc.), die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, bedürfen des besonderen Schutzes.

Für Beschäftigte und Studierende, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf für Covid-19 gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, gelten besondere Schutzmaßnahmen. Falls erforderlich, soll für Beschäftigte in Verwaltung und Technik die Möglichkeit zum Arbeiten am häuslichen Arbeitsplatz bestehen, für Lehrende Präsenzlehrveranstaltungen - soweit möglich - vermieden werden. Eventuell erforderliche persönliche Kontakte mit einer Person der Risikogruppe sollen in einem ausreichend großen Raum stattfinden.

Für Beschäftigte, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf für Covid-19 gehören und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sind die spezifischen Risiken am Arbeitsplatz im Rahmen der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung und in enger Abstimmung mit dem betriebsärztlichen Dienst zu prüfen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie unterliegt dieses Schutzkonzept regelmäßiger Prüfung und wird bei Bedarf kurzfristig angepasst.

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor

Hygieneplan des Hochschulsports der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena)

Allgemeiner Sportbetrieb

- 1) Abstand halten: der Mindestabstand von 1,5m ist möglichst einzuhalten
- 2) In Innenräumen ist außerhalb der Trainingsflächen eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu benutzen. Das trifft auch auf die Zugänge der Indoorsportstätten zu.
- 3) Körperkontakte sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken
- 4) Auf regelmäßiges Händewaschen und ggf. Desinfektion achten, insbesondere
 - a) beim Betreten/Verlassen der Sportstätte
 - b) nach dem Toilettengang
- 5) Falls für den Kurs notwendig, müssen eigene Sportmatten/-unterlagen mitgebracht werden, sonstige Trainingsmittel werden zur Verfügung gestellt und sind nach Benutzung zu reinigen
- 6) Husten + Niesen in die Armbeuge und mgl. von anderen Personen wegrehen
- 7) Es ist möglichst bereits in Sportkleidung zum Kurs zu erscheinen.
- 8) Keine Durchmischung der einzelnen Kursgruppen - zügiges Verlassen des Hochschulsportgeländes nach Kursende
- 9) Im Übrigen gelten das jeweilige Coronarecht des Bundes und des Freistaates Thüringen und die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

Campus-Sporthalle (CSH)

- 1) Sofern keine zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen (Trennwände, MNB) zum Einsatz kommen, ist je 15 qm Grundfläche eine sporttreibende Person zulässig.
- 2) Die Sportstätte ist ausschließlich von zugangsberechtigten Personen zu betreten. Zuschauer sind untersagt.
- 3) Für eine evtl. Kontaktnachverfolgung steht der webbasierte Contact-Tracing-Dienst „QRONITON“ (QR-Code-Scan) zur Verfügung
- 4) Spinde stehen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m außerhalb der CSH zur Verfügung
- 5) Die CSH wird regelmäßig während des Sportbetriebs gelüftet.
- 6) Nach Nutzung (zw. den Kursen) ist für einen vollständigen Luftaustausch durch das Öffnen der Fenster und Türen zu sorgen. Dazu wird zw. den Nutzungszeiten eine 20 min Pause eingerichtet, um
 - a) zu lüften
 - b) den TN der vorhergehenden Kurse das Verlassen des Geländes zu ermöglichen, bevor die folgende Kursgruppe die Sportflächen betritt
 - c) ggf. Reinigung und Desinfektion von Trainingsmitteln und -geräten zu ermöglichen

Kommunale Sportstätten – Betreiber: Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

Es gilt der Hygieneplan für Sportstätten der Stadt Jena, insbesondere die 1. Erweiterung für sämtliche Sporthallen der Stadt Jena vom 09.06.21

(<https://www.kij.de/fm/2592/1.%20Erweiterung%20des%20Hygieneplans%20Allgemein%20KIJ%2009.386642.pdf>)

Das Betreten der Sportstätten ist ausschließlich Personen gestattet, die

- a) keine Erkältungssymptome haben
- b) in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- c) sich für das jeweils gerade stattfindende Sportangebot nachweislich angemeldet haben

Unter Berücksichtigung des Pkt. 12 der Allgemeinen Anmelde- und Teilnahmebedingungen des Hochschulsports der EAH Jena werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Insbesondere Anmeldedaten und Daten aus Anwesenheitslisten werden zum Zweck der Auskunftserteilung (Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall) ggf. an das Gesundheitsamt oder andere berechnigte Behörden nach §§ 16, 25 IfSG weitergegeben.

Teilnehmende werden bei der Online-Buchung, durch Unterweisung der/des Übungsleitenden und durch Aushänge auf dem Sportgelände über die Regelungen dieses Hygieneplans informiert.